

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Barbara Nigl, LL.M., als Vorsitzende sowie durch Mag. Mathias Grandosek und DI Franz Ziegelwanger als weitere Mitglieder im Verfahren F 16/23 betreffend die Überprüfung der Erfüllung von erweiterten Versorgungspflichten (Katastralgemeinden) aus dem Bescheid F 1/16-394 für den Stichtag 31.12.2023 im Bundesland Niederösterreich durch XXXX in ihrer Sitzung vom 21.07.2025 beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß Punkt 1 des Spruchs des Bescheids F 1/16-394 der Telekom-Control-Kommission vom 19.10.2020 iVm Kapitel 4.3 der Anlage dieses Bescheids wird festgestellt, dass XXXX im Bundesland Niederösterreich die bis spätestens 31.12.2023 zu erreichenden Versorgungspflichten in der Katastralgemeinde Wiesmannsreith (KG-Nummer 12365) nicht erfüllt hat.
2. Gemäß Punkt 1 des Spruchs des Bescheids F 1/16-394 der Telekom-Control-Kommission vom 19.10.2020 iVm Kapitel 4.6.3 der Anlage dieses Bescheids hat XXXX aufgrund der Nichterfüllung der Versorgungspflichten in der unter Spruchpunkt I.1. angeführten Katastralgemeinde folgende Pönale zu entrichten:

EUR 40.000,--

Der Betrag ist binnen vier Wochen nach Zustellung des gegenständlichen Bescheides auf das Konto des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, IBAN: AT98 0100 0000 0509 0716, BIC/SWIFT: BUNDATWW zu überweisen.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission (TKK) vom 19.10.2020 (F 1/16-394) wurden der XXXX (im Folgenden: XXXX) Frequenzen aus den Frequenzbereichen 700, 1500 und 2100 MHz zur Nutzung zugeteilt. Gemäß Punkt 1 des Spruchs des Bescheids F 1/16-394 in Verbindung mit Kapitel 4 der Anlage des Bescheids F 1/16-394 hat XXXX insgesamt 615 Katastralgemeinden zu versorgen. Die Konkretisierung (Auswahl) der zu versorgenden Katastralgemeinden sowie der Zeitpunkt, ab dem die jeweils ausgewählte Katastralgemeinde zu versorgen ist, ergibt sich aus dem in Kapitel 4.3.4 der Anlage des Bescheids F 1/16-394 definierten Prozess. Dieser Prozess ergab, dass XXXX bis spätestens 31.12.2023 300 Katastralgemeinden, davon 196 Katastralgemeinden im Bundesland Niederösterreich, zu versorgen hatte (ON 5). Regelungen bezüglich der Versorgungsqualität in den zu versorgenden Katastralgemeinden und dem Überprüfungsverfahren finden sich in Kapitel 4 der Anlage des Bescheids F 1/16-394.

Vor diesem Hintergrund wurde mit Beschluss vom 18.12.2023 ein Verfahren zur Überprüfung der Versorgungsaufgaben betreffend die Katastralgemeinden mit Stichtag 31.12.2023 eingeleitet (ON 1).

XXXX wurde mit Schreiben vom 19.12.2023 über die Einleitung des Verfahrens zur Überprüfung der Versorgungsaufgaben informiert (ON 3). Für den Nachweis der Versorgung wurde XXXX ua aufgefordert, hinsichtlich des Stichtags 31.12.2023 bis spätestens 29.01.2024 Daten an die Regulierungsbehörde zu übermitteln (ON 3). XXXX übermittelte am 29.01.2024 Daten (ON 7) und aufgrund eines Verbesserungsauftrags am 29.05.2024 ergänzende Daten (ON 10, ON 11, ON 12).

Betreffend ua die Durchführung der Messungen hinsichtlich des Stichtags 31.12.2023 wurde am 25.06.2024 zwischen der Regulierungsbehörde und dem Bundesministerium für Finanzen, vertreten durch die Abteilung VI/1, zur Überprüfung der Erfüllung der Versorgungsaufgaben (betreffende Versorgung der Katastralgemeinden), basierend auf dem Bescheid F 1/16-394, eine Vereinbarung geschlossen (ON 15a).

Mit Schreiben vom 27.05.2025 wurde XXXX informiert, dass Messergebnisse für das Bundesland Niederösterreich vorliegen (ON 22). Die Messungen seien mit den von XXXX zur Verfügung gestellten Smartphones unter Zuhilfenahme einer bewährten Mess-Applikation durchgeführt worden. Es seien Katastralgemeinden, bei denen Grund zur Annahme bestand, dass die Versorgungsverpflichtung nicht erfüllt sein könnte, durch Messungen gemäß Bescheid F 1/16-394 überprüft worden, wobei die Messungen in den Katastralgemeinden beendet worden seien, sobald feststand, dass zumindest eine der zu erfüllenden Versorgungsaufgaben (Bevölkerungsversorgung, Flächenversorgung) nicht mehr erfüllt werden könne. Die Messungen in einer Katastralgemeinde führten zu einer negativen Beurteilung der Einhaltung der Versorgungspflicht. XXXX könne dazu bis spätestens 10.06.2025 Stellung nehmen (ON 22).

XXXX gab nach einer Fristerstreckung (ON 23, ON 24) zu den Messergebnissen für das Bundesland Niederösterreich am 13.06.2025 eine Stellungnahme ab (ON 26): „... Das Ergebnis unserer eingehenden Analyse der beanstandeten Sachverhaltslage lässt aus unserer Sicht den klaren Schluss zu, dass im gegenständlichen Fall keine Verletzung der Versorgungsaufgaben vorlag. Die sehr

kurzfristige Nichtverfügbarkeit des Standorts NOKR035 am Jauerling war die direkte Folge des unvorhergesehenen Zusammentreffens einer Ausbaumaßnahme mit der Überprüfung der Versorgungsaufgabe. ...“ (ON 26). XXXX führte dazu ua aus, dass die seit dem Bescheid F 1/16-394 vom 19.10.2020 geltenden Versorgungsaufgaben jederzeit (auch bereits vor den Ausbauarbeiten) erfüllt gewesen seien und seien dies auch weiterhin. Die Nichtverfügbarkeit des Standorts mit der XXXX Bezeichnung „NOKR035“ sei eingetreten, weil XXXX Ausbauarbeiten an dem Standort durchgeführt habe, um eine über die Versorgungsaufgaben hinausgehende Netzkapazitätserweiterung zu ermöglichen und den Standort auf „AS1 Konfiguration“ (s. TKK Bescheid C 1/23) zu heben. Im Zuge dieser Erweiterung sei ein technisch, betrieblich und regulatorisch notwendiger Tausch der Stromversorgungseinheit erfolgt. Laut dem internen Ticketsystem von XXXX liegen folgende Informationen vor: „... Impactzeitraum: Customer Impact Start: 02.09.2024 11:47:32 Customer Impact End: 06.09.2024 09:36:08 ...“ (ON 26). Im besagten „Impactzeitraum“ sei begleitend zur Kapazitätserweiterung die Stromversorgung (Energy Supply Unit) der Anlage getauscht worden. Diese Abschaltung sei im Ergebnis nicht vermeidbar gewesen, jedoch gesetzlich geboten und habe notwendigerweise dem Schutz der eingesetzten Techniker gedient. Eine gleichzeitige Aufrechterhaltung der Versorgung sei technisch nicht möglich und (arbeitsschutz)-rechtlich unzulässig gewesen. Die Maßnahme sei regulatorisch zwingend geboten gewesen. Eine zwischenzeitlich durchgeführte Kontrollmessung durch XXXX vom 06.06.2025 belege, dass im betroffenen Rasterelement eine vollständige und regelkonforme Versorgung gemäß den Versorgungsaufgaben bestehe. Die Vorlage einer früheren Kontrollmessung sei für XXXX früher nicht möglich gewesen, da XXXX erst Ende Mai 2025 über den Sachverhalt informiert worden sei. Man ersuche daher die RTR-GmbH, eine erneute Messung im betroffenen Rasterelement anzuordnen, um belegbar darlegen zu können, dass keine Verletzung der Versorgungsaufgaben vorliege (ON 26).

Bereits am 05.05.2022 hatte die TKK XXXX informiert, dass ihr aufgrund des Bescheids F 1/16-394 in den kommenden Jahren ua die Aufgabe zukomme, die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen und ein Dokument an XXXX übermitteln, in dem die Durchführung der Messung beschrieben wird (Messkonzept) (ON 1c / F 6/21-4). XXXX äußerte dazu am 03.06.2022 ua, dass

- aus Sicht der XXXX auf bereits in der Vergangenheit entwickelte und abgestimmte Messverfahren zurückgegriffen werden solle und XXXX daher überrascht sei, dass bei der Überprüfung der gegenständlichen Versorgungsaufgaben nicht auf die Methodik und die Erkenntnisse des in der Vergangenheit bereits entwickelten Verfahrens (Messverfahren, das bei der Überprüfung der Auflagen der Multibandauktion 2013 verwendet wurde) aufgebaut werde,
- die Entwicklung und Abstimmung eines völlig neuen Messverfahrens zumindest dem genannten Ziel einer Ressourcenminimierung aller Beteiligten entgegenstehe,
- alle zu überprüfenden beteiligten Betreiber das selbe RAN Simulation Tool („Atoll by Forsk“) verwenden und, daher im Falle einer Überprüfung mittels Simulation ein Abgleich der Ausbreitungsmodelle, der gesetzten Parameter, Last- Annahmen, MIMO-Technik, individuell eingesetzte Bänder, Bandbreiten- und Bandkombination (technologie-neutral) und der hinterlegten Geodaten sicherzustellen sei,
- die Definition des Messverfahrens für Drive Tests fehle und einige klar definierte Parameter zur Messmethodik festgelegt werden müssten, wie zB Endgeräte-Typ, Tarif, Außenantenne, RF-Schildbox, maximale Fahrtgeschwindigkeit,
- die Nutzung eines Smartphones in der Hand ein mögliches Verhalten eines Endkunden sei, aus Sicht von XXXX das Messergebnis mit einer erheblichen Unschärfe (es könne zu

Abschattung durch den Körper führen, sog Body Loss) belaste und die Aussagekraft und Korrektheit dieser Messung dadurch in Frage gestellt werde,

- es könnten alternativ drei bis fünf Messungen in der Hand durchgeführt werden, bei denen der Tester sich unterschiedlichen Himmelsrichtungen zuwendet, um zu verhindern, dass alle Messungen durch Körperabschattungen beeinträchtigt werden sowie sollte zusätzlich eine laterale Bewegung des Testers im Umkreis von einem Meter um den Messpunkt stattfinden, um Micro-fading Effekte auszumitteln,
- als Messgerät ein Endgerät und eine SIM-Karte zum Einsatz kommen sollten, die vom Betreiber zur Verfügung gestellt werden,
- wenn eine Messung mit einem nicht vom Betreiber zur Verfügung gestellten Endgerät inklusive SIM-Karte stattfinden sollte, alle im Testgebiet eingesetzten Bänder und Bandkombinationen, inklusive aller Technologie übergreifenden „Carrier Aggregation“ Varianten, unterstützt werden müssen, die neueste Firmware im Endgerät eingesetzt werden müsse und das Endgerät mit einer SIM-Karte betrieben werden müsse, die einen geeigneten und aktuellen Tarif beinhalte (ua 5G, 4G, 3G, 2G Daten),
- die vorgeschlagene Messmethodik einige Schwachstellen biete, die dazu führen könnten, dass die technische Überprüfung der Versorgungsaufgaben sachlich unkorrekte Ergebnisse liefere, aus denen keine rechtlich belastbaren Aussagen gezogen werden könnten (ON 1f / F 6/21-9).

XXXX wurde mit Schreiben vom 19.12.2023 mitgeteilt, dass vom im Messkonzept vorgesehenen Mess-System (Test-System „ROMES“ von Rohde und Schwarz) abgewichen werde. Messungen mit diesem System seien nicht mit Smartphones der neuesten Generation möglich. Daher würden die Messungen mit den zur Verfügung zu stellenden Smartphones unter Zuhilfenahme einer bewährten Mess-Applikation durchgeführt (ON 3).

Am 06.12.2023 fand ein exemplarischer Messtermin mit XXXX statt (ON 2a / F 5/22-74/ F 5/22-75).

2 Festgestellter Sachverhalt

2.1 Aus dem Zuteilungsbescheid und der darin festgelegten Versorgungsverpflichtung

XXXX ist Inhaberin einer Bestätigung nach § 6 TKG 2021. Sie betreibt ein öffentliches Kommunikationsnetz (Festnetz und Mobilfunk) und erbringt öffentliche Kommunikationsdienste, einschließlich Internetzugangsdienste.

Mit Bescheid der TKK vom 19.10.2020 (F 1/16-394) wurden XXXX folgende Frequenzen aus den Frequenzbereichen 700 MHz, 1500 MHz und 2100 MHz zur exklusiven Nutzung zugeteilt:

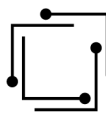
- aus dem Bereich 700 MHz: 2 x 20 MHz (713 bis 733 MHz Uplink; 768 bis 788 MHz Downlink), ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2044,
- aus dem Bereich 1500 MHz: 30 MHz (1427 bis 1457 MHz), ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2044, und
- aus dem Bereich 2100 MHz: 2 x 15 MHz (1945 bis 1960 MHz Uplink; 2135 bis 2150 MHz Downlink), ab 01.01.2021 bis 31.12.2044.

XXXX wurden mit genanntem Bescheid iVm Kapitel 4 der Anlage des Bescheids konkrete Versorgungsverpflichtungen vorgeschrieben. Gemäß Punkt 1 des Spruchs des Bescheids F 1 / 16 – 394 in Verbindung mit Kapitel 4 der Anlage des Bescheids hat XXXX insgesamt 615 Katastralgemeinden zu versorgen. Die Konkretisierung (Auswahl) der zu versorgenden Katastralgemeinden sowie der Zeitpunkt, ab dem die jeweils ausgewählte Katastralgemeinde zu versorgen ist, ergibt sich aus dem in Kapitel 4.3.4 der Anlage des Bescheids F 1 / 16 – 394 definierten Prozess:

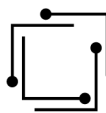
„Phase 2 (frühestens ab drei Monate nach Beschlussdatum des Zuteilungsbescheids jedoch nicht vor Übermittlung der dann noch verfügbaren Katastralgemeinden, bis 01.05.2025): In der Phase 2 erfolgt die Zuordnung grundsätzlich nach dem Prinzip „First-Come-First-Granted“. Die Gewinner von zusätzlichen Katastralgemeinden können durch Mitteilung an die Behörde in einem von der Regulierungsbehörde rechtzeitig vorzugebenden Format und im Einklang mit einem rechtzeitig vorzugebenden Prozess (zB über Webschnittstelle, in einem vorgegebenen Excel-Format per E-Mail etc) aus allen zu diesem Zeitpunkt noch verfügbaren Katastralgemeinden auswählen. Eine einmal gewählte Katastralgemeinde ist innerhalb von 18 Monaten nach der Nominierung zu versorgen und erhält einen entsprechenden Zeitstempel. Die Katastralgemeinde ist ab Kenntnisnahme durch die Regulierungsbehörde für die anderen verpflichteten Unternehmen blockiert. Die Auswahl hat erst dann Gültigkeit, wenn die Regulierungsbehörde die Auswahl bestätigt hat. Nach dem 01.05.2025 kann keine Katastralgemeinde mehr nominiert werden.“ (Anlage des Bescheids F 1/16-394, Kapitel 4.3.4, S 16).

Die Regulierungsbehörde implementierte eine Webschnittstelle, über die der Zuteilungsinhaber Katastralgemeinden auswählte. Dieser Prozess ergab, dass XXXX im Jahr 2023 zum Stichtag 31.12.2023 insgesamt 300 Katastralgemeinden, davon 196 Katastralgemeinden im Bundesland Niederösterreich, zu versorgen hatte (ON 5):

01904	Pfalzau	Niederösterreich	10026	Haselberg	Niederösterreich
03022	Leutzmannsdorf	Niederösterreich	11007	Lachsfeld	Niederösterreich
03207	Ertl	Niederösterreich	11010	Naglarn	Niederösterreich
03306	Hochau	Niederösterreich	11038	Steinbach	Niederösterreich
03315	Ofenberg	Niederösterreich	11112	Oberhautzentel	Niederösterreich
03328	Thann	Niederösterreich	11113	Unterhautzentel	Niederösterreich
04108	Schranawand	Niederösterreich	11130	Ringendorf	Niederösterreich
04322	Pöllau	Niederösterreich	11131	Roseldorf	Niederösterreich
06003	Auersthal	Niederösterreich	11146	Kleinwilfersdorf	Niederösterreich
06008	Grub an der March	Niederösterreich	12011	Garmanns	Niederösterreich
06011	Mannersdorf	Niederösterreich	12017	Hohenstein	Niederösterreich
06124	Niedersulz	Niederösterreich	12029	Obermeisling	Niederösterreich
06125	Obersulz	Niederösterreich	12030	Untermeisling	Niederösterreich
06203	Eckartsau	Niederösterreich	12052	Obertautendorferamt	Niederösterreich
06226	Straudorf	Niederösterreich	12057	Wurschenaigen	Niederösterreich
06227	Wagram an der Donau	Niederösterreich	12104	Droßeramt	Niederösterreich
06229	Witzelsdorf	Niederösterreich	12112	Imbach	Niederösterreich
06311	Schönfeld	Niederösterreich	12121	Ostra	Niederösterreich
06312	Stopfenreuth	Niederösterreich	12128	Scheibenhof	Niederösterreich
07309	Harmannschlag	Niederösterreich	12133	Stixendorf	Niederösterreich
10013	Dorna	Niederösterreich	12145	Aigen	Niederösterreich



12147	Paudorf	Niederösterreich	14314	Filsendorf	Niederösterreich
12149	Oberbergern	Niederösterreich	14320	Krumling	Niederösterreich
12159	Hörfarth	Niederösterreich	14327	Loibersdorf	Niederösterreich
12164	Meidling	Niederösterreich		Mannersdorf bei	
12170	Schenkenbrunn	Niederösterreich	14328	Heiligenblut	Niederösterreich
12181	Purkersdorf	Niederösterreich	14330	Moos	Niederösterreich
12202	Buchberger Waldhütten	Niederösterreich	14331	Mörenz	Niederösterreich
12204	Diendorf am Walde	Niederösterreich	14332	Muckendorf	Niederösterreich
12220	Oberholz	Niederösterreich	14334	Nasting	Niederösterreich
12224	Oberreith	Niederösterreich	14335	Neudorf	Niederösterreich
12225	Unterreith	Niederösterreich	14337	Neusiedl am Feldstein	Niederösterreich
12228	Stiefern	Niederösterreich	14338	Neusiedl bei Pfaffenhof	Niederösterreich
12229	Straß	Niederösterreich	14339	Oberbierbaum	Niederösterreich
12302	Amstall	Niederösterreich	14343	Ottenberg	Niederösterreich
12307	Elsarn am Jauerling	Niederösterreich	14345	Pfaffenhof	Niederösterreich
12310	Felbring	Niederösterreich	14346	Pöbring	Niederösterreich
12327	Hinterkogel	Niederösterreich	14348	Pölla	Niederösterreich
12341	Mühldorf	Niederösterreich	14349	Pömmerstall	Niederösterreich
12348	Povat	Niederösterreich	14350	Prinzelndorf	Niederösterreich
12358	Spitz	Niederösterreich	14354	Schwarzau	Niederösterreich
12360	Trandorf	Niederösterreich	14356	Steinbach	Niederösterreich
12362	Vießling	Niederösterreich	14357	Straßreith	Niederösterreich
12365	Wiesmannsreith	Niederösterreich	14358	Streitwiesen	Niederösterreich
12370	Zintring	Niederösterreich	14363	Wachtberg	Niederösterreich
14020	Hainberg	Niederösterreich	14364	Walkersdorf	Niederösterreich
14053	Rametzberg	Niederösterreich	14366	Weißpyhra	Niederösterreich
14062	Scharagrabern	Niederösterreich	14367	Weiten	Niederösterreich
14067	Sonnleithen	Niederösterreich	14368	Weiterndorf	Niederösterreich
14105	Artstetten	Niederösterreich	14371	Zehentegg	Niederösterreich
14113	Gansbach	Niederösterreich	14373	Zöbring	Niederösterreich
14121	Hessendorf	Niederösterreich	14382	Rappoltenreith	Niederösterreich
14130	Krapfenberg	Niederösterreich	19025	Prünst	Niederösterreich
14140	Mannersdorf bei Zelking	Niederösterreich	19027	Ramsau	Niederösterreich
14159	Rosenfeld	Niederösterreich	19029	Unterried	Niederösterreich
14181	Fahnsdorf	Niederösterreich	19124	Gutenbrunn	Niederösterreich
14186	Hofamt	Niederösterreich	19127	Haselbach	Niederösterreich
14187	Mödelsdorf	Niederösterreich	19134	Katzenberg	Niederösterreich
14216	Kapelleramt	Niederösterreich	19150	Perschling	Niederösterreich
14220	Marbach	Niederösterreich	19152	Pönnig	Niederösterreich
14221	Maria Taferl	Niederösterreich	19155	Rapoltendorf	Niederösterreich
14225	Nöchling	Niederösterreich	19158	Ried	Niederösterreich
14228	Oberthalheim	Niederösterreich	19181	Thalheim	Niederösterreich
14238	Unterthalheim	Niederösterreich	19201	Aigelsbach	Niederösterreich
14240	Wimm	Niederösterreich	19301	St. Aegydt am Neuwalde	Niederösterreich
14303	Arndorf	Niederösterreich	19304	Dörfl	Niederösterreich
14312	Eitenthal	Niederösterreich	19314	Keeramts	Niederösterreich
14313	Feistritz	Niederösterreich	19315	Langseitenrotte	Niederösterreich
			19316	Lassingrotte	Niederösterreich



TKK

19416	Buchbach	Niederösterreich	21174	Reinolz	Niederösterreich
19417	Dachsbach	Niederösterreich	21177	Rudolz	Niederösterreich
19432	Edlitz	Niederösterreich	21199	Wiederfeld	Niederösterreich
19441	Fahrafeld	Niederösterreich	22018	Lunzamt	Niederösterreich
19451	GatXXXXnnsdorf	Niederösterreich	22027	Randegg	Niederösterreich
19460	Untergrafendorf	Niederösterreich	22031	Seekopf	Niederösterreich
19475	Hausenbach	Niederösterreich	23406	Emmerberg	Niederösterreich
19477	Hendelgraben	Niederösterreich	23417	Klingfurth	Niederösterreich
19488	Hub und Grub	Niederösterreich	23446	Feichtenbach	Niederösterreich
19502	Kreisbach	Niederösterreich	23456	Waldegg	Niederösterreich
19514	Obermamau	Niederösterreich	24028	Kirchberg an der Wild	Niederösterreich
19521	Mayerhöfen	Niederösterreich	24121	Griesbach	Niederösterreich
19524	Michelbach Markt	Niederösterreich	24155	Mühlbach	Niederösterreich
19538	Oed bei Weinburg	Niederösterreich	30002	Donnerskirchen	Burgenland
19539	Osterburg	Niederösterreich	31004	Deutsch Ehrendorf	Burgenland
19540	Pengersdorf	Niederösterreich	31008	Gaas	Burgenland
19601	Wald	Niederösterreich	31043	St. Nikolaus	Burgenland
19620	Wiesen	Niederösterreich	31047	Steingraben	Burgenland
19728	Johannesberg	Niederösterreich	31056	Urbersdorf	Burgenland
19748	Senning	Niederösterreich	32013	Kaisersteinbruch	Burgenland
19758	Unterwolfsbach	Niederösterreich	33029	Lebenbrunn	Burgenland
21002	Alberndorf	Niederösterreich	33050	Salmannsdorf	Burgenland
21003	Blumau an der Wild	Niederösterreich	33066	Langeck-Eichwald	Burgenland
21009	Ellends	Niederösterreich	34019	Glashütten bei Schlaining	Burgenland
21012	Großau	Niederösterreich	34022	Grodna	Burgenland
21014	Karlstein	Niederösterreich	34055	Oberkohlstätten	Burgenland
21020	Liebnitz	Niederösterreich	34070	St. Martin in der Wart	Burgenland
21022	Loibes	Niederösterreich	41104	Gutau	Oberösterreich
21026	Mostbach	Niederösterreich	42012	Lauffen	Oberösterreich
21032	Oberpfaffendorf	Niederösterreich	47214	Niederwaldkirchen	Oberösterreich
21037	Primmersdorf	Niederösterreich	47313	Kollerschlag	Oberösterreich
21042	Rossa	Niederösterreich	56009	Rußbach	Salzburg
21050	Speisendorf	Niederösterreich	56013	Unterberg	Salzburg
21052	Thuma	Niederösterreich	56101	Aigen	Salzburg
21054	Trabersdorf	Niederösterreich	56110	Weissenbach	Salzburg
21056	Unterpertholz	Niederösterreich	56204	Dürnberg	Salzburg
21065	Zabernreith	Niederösterreich	56219	Scheffau	Salzburg
21067	Ziernreith	Niederösterreich	57112	Hinterthal	Salzburg
21119	Gilgenberg	Niederösterreich	57124	Schwarzleo	Salzburg
21127	Großeberharts	Niederösterreich	57203	Dientenbach	Salzburg
21132	Hohenau	Niederösterreich	57209	Schwarzenbach	Salzburg
21134	Hollenbach	Niederösterreich	57214	Unterland	Salzburg
21137	Jarolden	Niederösterreich	57302	Aufhausen	Salzburg
21139	Jetzles	Niederösterreich	58041	Zoitzach	Salzburg
21164	Peigarten	Niederösterreich	60007	Döllach	Steiermark
21170	Ranzles	Niederösterreich	60016	Göriach	Steiermark
21172	Reibers	Niederösterreich	60019	Grassnitz	Steiermark

60058	Seewiesen	Steiermark	74104	Dullberg	Kärnten
60062	Stegg	Steiermark	74105	Eberstein	Kärnten
60067	Traföß	Steiermark	74109	Hinterberg	Kärnten
60106	Radmer an der Hasel	Steiermark	74111	Hüttenberg	Kärnten
60107	Radmer an der Stube	Steiermark	74114	Kirchberg	Kärnten
60203	Brandstattgraben	Steiermark	74115	Klein St. Paul	Kärnten
60230	Stanz	Steiermark	74121	Ober St. Paul	Kärnten
60312	Hessenberg	Steiermark	74131	Unter St. Paul	Kärnten
60314	Jassing	Steiermark	74133	Wieting	Kärnten
60332	Lobming	Steiermark	74303	Grades	Kärnten
60364	Vorderberg	Steiermark	74305	Metnitz Markt	Kärnten
60520	Schöneben-Ganz	Steiermark	74402	Braunsberg	Kärnten
62314	Lugitsch	Steiermark	74408	Pisweg	Kärnten
63205	Berndorf	Steiermark	74531	Sörgerberg	Kärnten
63314	Gradenberg	Steiermark	75007	Khünburg	Kärnten
65019	Oberweg	Steiermark	75010	Möderndorf	Kärnten
65212	Laßnitz-Lambrecht	Steiermark	76206	Eisenkappel	Kärnten
65608	St. Johann Schattseite	Steiermark	77019	Unterpreitenegg	Kärnten
66019	Langeegg	Steiermark	77113	Krakaberg	Kärnten
66112	Fresing	Steiermark	77221	Leiwald	Kärnten
66248	Haselbach	Steiermark	80004	Jerzens	Tirol
66333	Sicheldorf	Steiermark	81123	Neustift	Tirol
67508	Lassing Schattseite	Steiermark	81208	Schmirn	Tirol
68010	Gasen	Steiermark	84002	Flirsch	Tirol
73014	Reitern	Kärnten	84013	Stanz	Tirol
73121	Steinfeld	Kärnten	84106	Kaunertal	Tirol
73207	Lieseregg	Kärnten	84113	Serfaus	Tirol
73209	Millstatt	Kärnten	84115	Tösens	Tirol
73217	Zirkitzen	Kärnten	85107	St. Veit in Deferegggen	Tirol
73414	Obergottesfeld	Kärnten	85206	Kartitsch	Tirol
73504	Lainach	Kärnten	86019	Jungholz	Tirol
73509	Reintal	Kärnten	87016	Steinberg	Tirol
73513	Stall	Kärnten	87121	Stummerberg	Tirol
73518	Zlapp und Hof	Kärnten	90007	Dalaas	Vorarlberg
74008	Guttaringberg	Kärnten	90015	Raggal	Vorarlberg

Die erweiterten Versorgungspflichten (Katastralgemeinden) und das Überprüfungsverfahren sind in Kapitel 4 der Anlage des Bescheids F 1 / 16 – 394 definiert. Insbesondere werden in Kapitel 4.3 die erweiterten Versorgungspflichten festgelegt (Kapitel 4.3.2 zu den erweiterten Versorgungspflichten in der Stufe 4, Kapitel 4.3.3.1 zur Bevölkerungsversorgung und Kapitel 4.3.3.2 zur Flächenversorgung). Weiters ist in Kapitel 4.4 die Definition der Versorgung, in Kapitel 4.5 der Nachweis sowie die Überprüfung des Versorgungsgrads und in Kapitel 4.6 die Pönalezahlung bei Nichterfüllung der Versorgungspflichten normiert:

„Erweiterte Versorgungspflichten in der Stufe 4 der Auktion

In der Stufe 4 der Auktion wurden weitere Verpflichtungen zur Versorgung von Katastralgemeinden versteigert. Für die in Stufe 4 ersteigerten Katastralgemeinden gelten die in Kapitel 4.3.3 genannten Versorgungspflichten analog. Jeder Gewinner von Katastralgemeinden in der Stufe 4 der Auktion, der aus irgendeinem Frequenzbereich, der für die Versorgungspflichten gemäß Kapitel 4.3.3 berücksichtigt wird, zumindest 2 x 10 MHz an Frequenznutzungsrechten innehat, hat für jede ausgewählte Katastralgemeinde für 95% der Bevölkerung Outdoor einen Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.4 bereitzustellen.“ (Anlage zum Bescheid F 1/16-394, Kapitel 4.3.2, S 14)

„Bevölkerungsversorgung Katastralgemeinde:

1. Bevölkerungsversorgung mit zumindest 2 x 10 MHz: Wenn einem Unternehmen zumindest 2 x 10 MHz aus dem Frequenzbereich 700 MHz zugeteilt wurden, ist für jede ausgewählte Katastralgemeinde für 95% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.4 bereitzustellen.

2. Bevölkerungsversorgung mit 2 x 5 MHz: Wenn einem Unternehmen 2 x 5 MHz aus dem Frequenzbereich 700 MHz zugeteilt wurden, ist für jede ausgewählte Katastralgemeinde für 95% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 15 Mbit/s Download und 1,5 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.4 bereitzustellen.“ (Anlage zum Bescheid F 1/16-394, Kapitel 4.3.3.1, S 14+15)

„Flächenversorgung Katastralgemeinde

1. Flächenversorgung mit zumindest 2 x 10 MHz: Wenn einem Unternehmen zumindest 2 x 10 MHz aus dem Frequenzbereich 700 MHz zugeteilt wurden, sind für jede ausgewählte Katastralgemeinde 90% der Fläche des Siedlungsraums und 75% der Fläche des Dauersiedlungsraums zu versorgen. Für den Siedlungsraum ist eine Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.4 bereitzustellen. Für den Dauersiedlungsraum ist eine Endkundendatenrate von 10 Mbit/s Download und 1 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.4 bereitzustellen.

2. Flächenversorgung mit 2 x 5 MHz: Wenn einem Unternehmen 2 x 5 MHz aus dem Frequenzbereich 700 MHz zugeteilt wurden, sind für jede ausgewählte Katastralgemeinde 90% der Fläche des Siedlungsraums und 75% der Fläche des Dauersiedlungsraums zu versorgen. Für den Siedlungsraum ist eine Endkundendatenrate von 15 Mbit/s Download und 1,5 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.4 bereitzustellen. Für den Dauersiedlungsraum ist eine Endkundendatenrate von 5 Mbit/s Download und 0,5 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.4 bereitzustellen.“ (Anlage zum Bescheid F 1/16-394, Kapitel 4.3.3.2, S 15)

Bevölkerungsversorgung wird folgendermaßen definiert:

„Das Netz ist so zu dimensionieren, dass die in Kapitel 4.2 und Kapitel 4.3 für Bevölkerungsversorgung geforderte Datenrate im für die Erfüllung der Versorgungspflicht relevanten Versorgungsgebiet ohne Last im Netz erreicht werden kann. Für Messungen unter Last gelten die unten angeführten Bestimmungen. Die Versorgungspflicht für die Bevölkerung basiert auf einer Rasterdefinition mit 100m x 100m (siehe Anhang J.7) in den jeweils zu versorgenden Gebieten

(Katastralgemeinde, Stadtgebiet, ganz Österreich). Die versorgte Bevölkerung ergibt sich durch Aufsummieren der Bevölkerung aller versorgten Rasterzellen. Eine Rasterzelle gilt als versorgt, wenn innerhalb der Rasterzelle mindestens eine Endkundendatenrate von 2 Mbit/s im Download und 0,5 Mbit/s im Upload zur Verfügung steht. Für die Berechnung des Mittelwerts und des 25%-Perzentils im Versorgungsgebiet wird für jede Rasterzelle i die relevante Datenrate D_i ermittelt (z.B. durch Messungen).

Der Versorgungsgrad errechnet sich als Quotient der versorgten ansässigen Bevölkerung und der Gesamtbevölkerung im jeweiligen Versorgungsgebiet. Die Versorgungspflicht gilt als erfüllt, wenn

a. mit den versorgten Rasterzellen der geforderte Versorgungsgrad (z.B. 90%, 93%, 95% oder 98%) erreicht wird, und

b. der Mittelwert aller relevanten Datenraten D_i aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Rasterzellen nicht unter der geforderten Datenrate liegt und

c. das 25%-Perzentil aller relevanten Datenraten D_i aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Rasterzellen nicht unter der geforderten Datenrate liegt.¹

Im Fall von Messungen werden an einem beliebigen Punkt innerhalb einer Rasterzelle mindestens drei und maximal fünf Messungen durchgeführt. Eine Rasterzelle gilt als versorgt, wenn bei mindestens drei Messungen die geforderte Mindestdatenrate erreicht wird.

Für die Berechnung des Mittelwerts und des 25%-Perzentils im Versorgungsgebiet ergibt sich die relevante Datenrate D_i einer Rasterzelle i als Median der 3 bis 5 Messungen in der Rasterzelle.“ (Anlage zum Bescheid F 1/16-394, Kapitel 4.4.1, S 18)

Zur Bestimmung der Bevölkerungsversorgung wurden Bevölkerungsdaten der Statistik Austria herangezogen. Flächenversorgung wird folgendermaßen definiert:

„Das Netz ist so zu dimensionieren, dass die in Kapitel 4.2 und Kapitel 4.3 für Flächenversorgung geforderte Datenrate im für die Erfüllung der Versorgungspflicht relevanten Versorgungsgebiet ohne Last im Netz erreicht werden kann. Für Messungen unter Last gelten die unten angeführten Bestimmungen.

Die Flächenversorgung betrifft den Siedlungsraum (Stadtgebiete, Katastralgemeinden) und den Dauersiedlungsraum (Katastralgemeinden). Diese Versorgungspflicht basiert auf 250m x 250m Rasterzellen (siehe Anhang J.6) in den jeweils zu versorgenden Gebieten (Katastralgemeinden, Stadtgebiete). Die versorgte Fläche ergibt sich durch Aufsummieren der Fläche aller versorgten Rasterzellen. Eine Rasterzelle gilt als versorgt, wenn innerhalb der Rasterzelle mindestens eine Endkundendatenrate von 2 Mbit/s im Download und 0,5 Mbit/s im Upload zur Verfügung steht. Für die Berechnung des Mittelwerts und des 25%-Perzentils im Versorgungsgebiet wird für jede Rasterzelle i die relevante Datenrate D_i ermittelt (z.B. durch Messungen).

¹ Dh ca 75% aller relevanten Datenraten D_i aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Rasterzellen müssen zumindest so hoch sein wie die geforderte Datenrate.

Der Versorgungsgrad errechnet sich als Quotient der jeweilig versorgten Fläche und der Gesamtfläche im Versorgungsgebiet. Die Versorgungspflicht gilt als erfüllt, wenn

a. mit den versorgten Rasterzellen der geforderte Versorgungsgrad (z.B. 75%, 90% oder 95%) erreicht wird, und

b. der arithmetische Mittelwert aller relevanten Datenraten D_i aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Rasterzellen nicht unter der geforderten Datenrate liegt und

c. das 25%-Perzentil aller relevanten Datenraten D_i aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Rasterzellen nicht unter der geforderten Datenrate liegt.

Im Fall von Messungen werden an bis zu drei beliebigen Punkten innerhalb einer Rasterzelle jeweils mindestens drei und maximal fünf Messungen durchgeführt. Eine Rasterzelle gilt als versorgt, wenn an jedem dieser Punkte bei mindestens drei Messungen die geforderte Mindestdatenrate erreicht wird. Für die Berechnung des Mittelwerts und des 25%-Perzentils im Versorgungsgebiet ergibt sich die relevante Datenrate D_i einer Rasterzelle i als Median der drei bis fünfzehn Messungen in der Rasterzelle.“ (Anlage zum Bescheid F 1/16-394, Kapitel 4.4.2, S 18+19)

Im Zuge der Überprüfung der erweiterten Versorgungspflichten waren von XXXX nach den Bestimmungen in Kapitel 4.5.3 der Anlage des Bescheids F 1/16-394 bis spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Stichtag (Zeitstempel der jeweiligen Katastralgemeinde) oder auf Nachfrage vom Frequenzzuteilungsinhaber zumindest folgende Unterlagen in elektronisch weiter verarbeitbarer Form an die TKK zu übermitteln:

„a. Aufstellung aller für die Versorgung der jeweiligen Katastralgemeinden relevanten Basisstationsstandorte inkl. der geokodierten Daten (GIS-Format, Vektorgrafik) unter Angabe der jeweils genutzten Frequenzblöcke pro Zelle (Sektor), basierend auf der HCM-Vereinbarung unter Beifügung der exakten Standort-Koordinaten. Falls an einem Basisstationsstandort aktives Sharing betrieben wird, sind dazu detaillierte Informationen zu übermitteln (z.B. Sharingpartner, genutzte eigene oder fremde Frequenzen, Aussendung eines Frequenzpools [gemeinsame und gegenseitige Frequenznutzung iSd Kapitels 5], technische Realisierung der Kooperation).

b. Liste der versorgten Rasterzellen in den jeweiligen Katastralgemeinden sowie die daraus berechneten Versorgungsgrade mit eigenen Frequenzen. Zu den Rasterzellen sind die jeweiligen für die Erfüllung der Versorgungspflicht maßgeblichen Datenraten anzugeben und es ist eine Kartendarstellung Österreichs, aus der die Datenrate der Versorgung (Download, Upload) hervorgeht (GIS-Format, Vektorgrafik), zu übermitteln.

c. Liste der versorgten Rasterzellen in den jeweiligen Katastralgemeinden sowie die daraus berechneten Versorgungsgrade mit eigenen und fremden Frequenzen. Zu den Rasterzellen sind die jeweiligen für die Erfüllung der Versorgungspflicht maßgeblichen Datenraten anzugeben und es ist eine Kartendarstellung Österreichs, aus der die Datenrate der Versorgung (Download, Upload) hervorgeht (GIS-Format, Vektorgrafik), zu übermitteln.

d. Betriebsbewilligung(en) der für die Erfüllung der jeweiligen Versorgungspflicht betroffenen Basisstationen.“ (Anlage zum Bescheid F 1/16-394, Kapitel 4.5.3, S 22+23)

Die TKK kann die Einhaltung der Versorgungspflichten jederzeit durch Messungen überprüfen. Die Kosten für die Überprüfung sind vom betroffenen Zuteilungsinhaber bzw den betroffenen Zuteilungsinhabern zu tragen (Anlage zum Bescheid F 1/16-394, Kapitel 4.5.3, S 23). Die Pönalezahlung ist jährlich so lange fällig, bis der Frequenzzuteilungsinhaber den vorgeschriebenen Versorgungsgrad in der betroffenen Katastralgemeinde erreicht. Die Pönalezahlung wird auch dann fällig, wenn der einmal bereits erreichte Mindestversorgungsgrad wieder unterschritten wird (Anlage zum Bescheid F 1/16-394, Kapitel 4.6.3, S 27).

2.2 Durchführung der Überprüfung der Versorgungsauflage

Die Regulierungsbehörde hat mit dem Bundesministerium für Finanzen eine Vereinbarung zur Überprüfung der Erfüllung von erweiterten Versorgungspflichten (Katastralgemeinden) basierend auf dem Bescheid F 1/16-394 geschlossen (ON 15a). Auf Basis dieser Vereinbarung wurden für den Stichtag 31.12.2023 Messungen im Bundesland Niederösterreich von Mitarbeitern des der Fernmeldebehörde unterstehenden Fernmeldebüros durchgeführt.

Gemäß dem Messkonzept werden die Messungen „in einer stationären Position im Freien, das heißt außerhalb von Gebäuden oder Fahrzeugen, durchgeführt. Das Endgerät wird während der Messung so wie bei einer gewöhnlichen Smartphone-Nutzung in der Hand gehalten oder ist Teil eines Mess-Rucksacks.

Die geplante Messreihe von drei bis fünf Messungen an einem Messpunkt wird nur einmal durchgeführt. Die Messreihe wird nur dann wiederholt, wenn die Messungen nicht korrekt durchgeführt wurden (z.B. falscher Ort, Ausfall des Testsystems, etc.). [...]

Im Rahmen des verkürzten Verfahrens zur Plausibilisierung der Versorgungsangaben eines Betreibers sind darüber hinaus auch Drive-Tests mit Messungen in Bewegung möglich. [...]

Es ist geplant, zur Messung ein etabliertes Mess-System (zB Hard- und Software des Test-Systems „ROMES“ von Rohde und Schwarz) einzusetzen. ... Für den Fall, dass bei der praktischen Durchführung der Messung Schwierigkeiten auftreten, kann es notwendig sein, vom vorbereiteten Konzept abzuweichen. Derartige Abweichungen werden dokumentiert und begründet.“ (ON 1c / F 6/21-4).

Sowohl in den Kapiteln 4.3.1ff sowie im Anhang A des Messkonzepts wird das Berechnungsverfahren zu den im Bescheid F 1/16-394 festgelegten Versorgungspflichten dargelegt (ON 1c / F 6/21-4).

Bei der Bestimmung der Bevölkerungsversorgung wird jeder Person einer Rasterzelle die relevante Datenrate „Di“ dieser Rasterzelle zugeordnet (Anlage des Bescheids F 1/16-394, Kapitel 4.4.1, S 18). „Die Versorgungsauflage sieht vor, dass ein bestimmter Anteil der ansässigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung der Katastralgemeinde mit einer vorgegebenen Qualität zu versorgen ist. Zur Ermittlung des Versorgungsgrades (Anteil der versorgten Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung) werden die Messergebnisse einer Rasterzelle - wie im Zuteilungsbescheid festgelegt - den Einwohnern dieser Rasterzelle (der Bewertungseinheit) zugeordnet.

Damit die Einwohner (einer Rasterzelle i) bei der Ermittlung des Versorgungsgrades als versorgt zählen, muss gemäß Zuteilungsbescheid (Punkt a.) das Kriterium der Mindestdatenrate erfüllt sein ($M_i=1$ für Rasterzelle i). Zwei Qualitätskriterien treten hinzu (Regelungen unter b. und c. des

Bescheides). Demnach ist der Versorgungsgrad unter Einhaltung der genannten Qualitätskriterien (25%-Perzentil und Mittelwert der Datenrate) zu erbringen. Die geforderten Qualitätskriterien werden bevölkerungsbezogen ermittelt. Jedem Einwohner einer Rasterzelle i wird die in der Rasterzelle i ermittelte Datenrate D_i zugeordnet. Bei der Überprüfung, ob die Qualitätskriterien erfüllt sind, werden nur die für die Erreichung des Versorgungsgrades mindestnotwendigen Einwohner mit der höchsten Datenrate berücksichtigt.“ (ON 1c / F 6/21-4, S 17)

Die Rasterzellen bzw die sich darin befindenden Personen werden nach aufsteigender Datenrate sortiert. Dies wird für Down- und Upload-Datenraten separat durchgeführt, um so unterschiedliche Reihungen berücksichtigen zu können:

- Lit a des Kapitels 4.4.1 der Anlage zum Bescheid F 1/16-394 (S 18) wird in Kapitel A.2.2 des Messkonzepts erläutert (ON 1c / F 6/21-4). Der Versorgungsgrad wird durch Aufsummieren und anschließender Division durch die Gesamtbevölkerung der Katastralgemeinde bestimmt.
- Lit b des Kapitels 4.4.1 der Anlage zum Bescheid F 1/16-394 (S 18) wird in Kapitel A.2.3 und A.2.4 des Messkonzepts erläutert (ON 1c / F 6/21-4). Es werden nur jene 95% der Personen mit der höchsten Datenrate weiter betrachtet. Zur Bestimmung des Mittelwerts werden die Datenraten für die herangezogenen Personen aufsummiert und durch deren Personenzahl dividiert.
- Lit c des Kapitels 4.4.1 der Anlage zum Bescheid F 1/16-394 (S 18) wird in Kapitel A.2.3 und A.2.5 des Messkonzepts erläutert (ON 1c / F 6/21-4). Wie bei lit b werden nur jene 95% der Personen mit der höchsten Datenrate weiter betrachtet und daraus das 25. Perzentil (1.Quartil) der diesen Personen zugeordneten Datenraten bestimmt.

Bei der Bestimmung der Flächenversorgung (Kapitel 4.4.2 der Anlage zum Bescheid F 1/16-394, S 18+19) wird gemäß Kapitel A.3 des Messkonzepts auf den einzelnen Quadratmeter in der Rasterzelle abgestellt (ON 1c / F 6/21-4). Jedem Quadratmeter einer Rasterzelle wird die Datenrate der Rasterzelle zugeordnet: „Die Versorgungsaufgabe sieht vor, dass ein bestimmter Anteil der Fläche des Siedlungsraums der Katastralgemeinde mit einer vorgegebenen Qualität zu versorgen ist. Zur Ermittlung des Versorgungsgrades (Anteil der versorgten Fläche des Siedlungsraums an der Gesamtfläche des Siedlungsraums) werden die Messergebnisse einer Rasterzelle - wie im Zuteilungsbescheid festgelegt – der Fläche dieser Rasterzelle zugeordnet. Die anteilige Fläche einer Rasterzelle in der Gemeinde wird auf Flächeneinheiten von 1m^2 gerundet. Damit die Fläche (einer Rasterzelle i) bei der Ermittlung des Versorgungsgrades als versorgt zählt, muss gem. Bescheid (Punkt a.) das Kriterium der Mindestdatenrate erfüllt sein ($M_i=1$ für Rasterzelle i). Zwei Qualitätskriterien treten hinzu (Regelungen unter b. und c. des Bescheides). Demnach ist der Versorgungsgrad unter Einhaltung der genannten Qualitätskriterien (25%-Perzentil und Mittelwert der Datenrate) zu erbringen. Die geforderten Qualitätskriterien werden flächenbezogen ermittelt. Jeder Flächeneinheit (1m^2) einer Rasterzelle i wird die in der Rasterzelle i ermittelte Datenrate D_i zugeordnet. Bei der Überprüfung, ob die Qualitätskriterien erfüllt sind, werden nur die für die Erreichung des Versorgungsgrades mindestnotwendigen Flächeneinheiten mit der höchsten Datenrate berücksichtigt. ...“ (ON 1c / F 6/21-4, S 17+18). Die weitere Vorgehensweise entspricht jener der Bevölkerungsversorgung (siehe oben).

Das Messkonzept wurde XXXX am 05.05.2022 übermittelt (ON 1c / F 6/21-4). XXXX nahm dazu am 03.06.2022 Stellung (ON 1f / F 6/21-9). In dieser Stellungnahme wurde der oben ausgeführten Berechnungsmethode des Messkonzepts nicht widersprochen.

XXXX wurde mit Schreiben vom 19.12.2023 über die Einleitung des Verfahrens zur Überprüfung der Versorgungsaufgaben betreffend die Katastralgemeinden mit dem Stichtag 31.12.2023 informiert und aufgefordert, folgende Daten zu liefern (ON 3): „...

- HCM-Daten aller Standorte und Frequenzen, die zur Versorgung der ausgewählten Katastralgemeinden beitragen;
- Betriebsbewilligungen für die angeführten Standorte bzw Frequenzen;
- Pro ausgewählter KG ist jeweils eine Excel-Datei „Cov_[Betreiber]_[Stichtag]_[KG_ID].xlsx“ (zB „Cov_MNO1_2023-05-26_76222.xlsx“) auszufüllen ...;
- Es ist eine Excel-Tabelle zu den Sendeanlagen entsprechend der beiliegenden Vorlage „Infra_[Betreiber]_[Stichtag].xlsx“ (zB „Infra_MNO1_2023-12-31.xlsx“) zu übermitteln. Diese baut auf den HCM-Daten auf, dazu sind diese in die gemeinsame Tabelle zu übertragen ...;
- Die Anbindung der Sites getrennt nach Downlink und Uplink in Bit/s ist in der Excel Tabelle „Anbindung_[Betreiber]_[Stichtag].xlsx“ anzugeben;
- Herstellerdatenblätter für Sender und Antennen (entsprechend den Spalten „radio_type“ und „antenna_type“ im Excel-Sheet). ...“.

Im selben Schreiben wurde XXXX informiert, dass für die Durchführung der Messungen drei handelsübliche 5G-fähige Smartphones (samt Ladegeräte), mindestens Android-Version 12 (oder aktueller), samt aktivierten SIM-Karten mit unbeschränktem Datenvolumen und ohne Bandbreitenbeschränkung durch XXXX bis 12.02.2024 bereitzustellen sind (ON 3). Weiters wurde XXXX mitgeteilt, dass nicht das Test-System „ROMES“ (von Rohde und Schwarz) verwendet wird, da Messungen mit diesem System nicht mit Smartphones der neuesten Generation möglich sind. Daher werden die Messungen unter Zuhilfenahme einer bewährten Mess-Applikation durchgeführt (ON 3).

Am 29.01.2024 übermittelte XXXX die Daten für den Stichtag 31.12.2023 (ON 7) und nach einem Verbesserungsauftrag übermittelte XXXX am 29.05.2024 ergänzende Daten (ON 10, ON 11, ON 12).

Im Bundesland Niederösterreich führten Messbeamte des Fernmeldebüros in Katastralgemeinden Messungen durch. Es wurden Katastralgemeinden, bei denen Grund zur Annahme bestand, dass die Versorgungsverpflichtung nicht erfüllt sein könnte, überprüft, wobei die Messungen in einer Katastralgemeinde beendet wurden, sobald feststand, dass zumindest eine der zu erfüllenden Versorgungsaufgaben (Bevölkerungsversorgung, Flächenversorgung) nicht mehr erfüllt werden kann. Die Messungen erfolgten mit handelsüblichen 5G-fähigen Endgeräten - Samsung Galaxy S23+ - die von XXXX samt aktivierten SIM-Karten zur Verfügung gestellt worden waren. Bei der konkreten Messung blieb während der Messung das Display der Mess-Applikation aktiv. Das Endgerät (Smartphone, normal eingeschaltet, kein Energiesparmodus) wurde während der Messung im Freien in der Hand gehalten (ON 22):

Die von den Messbeamten übermittelten Messergebnisse führten bei einer Katastralgemeinde zu einer negativen Beurteilung der Einhaltung der Versorgungspflicht (ON 22):

- KGNR: 12365 Wiesmannsreith Siedlungsraum-Auflage

Die Messergebnisse werden anhand der folgenden Variablen dargestellt:

Für die Bevölkerungs- sowie Siedlungsraum-Auflage:

- KG NR: Nummer zur Identifikation der Katastralgemeinde
- RZ ID: ID zur Identifikation der Rasterzelle
- Long ID: ID zur Identifikation der Rasterzelle
- Short ID: Kurz-ID zur Identifikation der Rasterzelle
- SR/BR: gibt an, ob es sich bei der Flächenrasterzelle um Siedlungsraum oder besiedelbaren Raum handelt
- Time: Zeitpunkt der Messungen an einem Messpunkt (Ende)
- Messpunkt: gibt an, an welchem der bis zu drei möglichen Messpunkte gemessen wurde
- DL: Gemessene Datenrate im Downlink (DL) (Mbit/s)
- UL: Gemessene Datenrate im Uplink (UL) (Mbit/s)
- DR_SU_DL: Von XXXX gemeldete Single-User-Datenrate im DL (Mbit/s)
- DR_SU_UL: Von XXXX gemeldete Single-User-Datenrate im UL (Mbit/s)
- DR_Load_DL: Von XXXX gemeldete Datenrate unter Last im DL (Mbit/s)
- DR_Load_UL: Von XXXX gemeldete Datenrate unter Last im UL (Mbit/s)

Nachfolgend finden sich die Messergebnisse für die negativ beurteilte Katastralgemeinde:



KG NR	RZ ID	Long ID	Short ID	SR/BR	Time	Messpunkt	DL	UL	DR_SU_ DL	DR_SU_ UL	DR_Load_ DL	DR_Load_ UL
12365	250mN281650E47 1650	12365_250mN28 1650E471650_95	DC70HE	Siedlungsraum	05.09.2024 10:28	1	2,023	3,64 9	115,881	32,897		
12365	250mN281650E47 1650	12365_250mN28 1650E471650_95	DC70HE	Siedlungsraum	05.09.2024 10:28	1	13,058	1,00 5	115,881	32,897		
12365	250mN281650E47 1650	12365_250mN28 1650E471650_95	DC70HE	Siedlungsraum	05.09.2024 10:28	1	9,703	2,79 1	115,881	32,897		
12365	250mN281650E47 1650	12365_250mN28 1650E471650_95	DC70HE	Siedlungsraum	05.09.2024 10:28	1	29,184	4,57 9	115,881	32,897		
12365	250mN281650E47 1650	12365_250mN28 1650E471650_95	DC70HE	Siedlungsraum	05.09.2024 10:28	1	17,372	2,14 7	115,881	32,897		
12365	250mN281650E47 1650	12365_250mN28 1650E471650_95	DC70HE	Siedlungsraum	05.09.2024 15:40	2	0,000	0,00 0	115,881	32,897		
12365	250mN281650E47 1650	12365_250mN28 1650E471650_95	DC70HE	Siedlungsraum	05.09.2024 15:40	2	0,000	0,00 0	115,881	32,897		
12365	250mN281650E47 1650	12365_250mN28 1650E471650_95	DC70HE	Siedlungsraum	05.09.2024 15:40	2	0,000	0,00 0	115,881	32,897		
12365	250mN281650E47 1650	12365_250mN28 1650E471650_95	DC70HE	Siedlungsraum	05.09.2024 15:40	2	0,000	0,00 0	115,881	32,897		
12365	250mN281650E47 1650	12365_250mN28 1650E471650_95	DC70HE	Siedlungsraum	05.09.2024 15:40	2	0,000	0,00 0	115,881	32,897		
12365	250mN281650E47 1650	12365_250mN28 1650E471650_95	DC70HE	Siedlungsraum	05.09.2024 10:36	3	22,910	1,67 2	115,881	32,897		
12365	250mN281650E47 1650	12365_250mN28 1650E471650_95	DC70HE	Siedlungsraum	05.09.2024 10:36	3	24,785	3,17 4	115,881	32,897		
12365	250mN281650E47 1650	12365_250mN28 1650E471650_95	DC70HE	Siedlungsraum	05.09.2024 10:36	3	24,744	0,99 8	115,881	32,897		
12365	50mN281650E471 650	12365_250mN28 1650E471650_95	DC70HE	Siedlungsraum	05.09.2024 10:36	3	23,233	0,87 5	115,881	32,897		



12365	250mN281650E47 1650	12365_250mN28 1650E471650_95	DC70HE	Siedlungsraum	05.09.2024 10:36	3	21,181	2,61 2	115,881	32,897	
-------	------------------------	---------------------------------	--------	---------------	---------------------	---	--------	-----------	---------	--------	--

Mit den vorliegenden Messdaten können Versorgungsgrad sowie Qualitätskriterium (Unteres Quartil) der Siedlungsraum-Auflage nicht mehr erfüllt werden. Dadurch sind (zumindest) diese Teile der Versorgungsauflage verletzt.

Mit Schreiben vom 27.05.2025 wurde XXXX informiert, dass Messergebnisse für die Katastralgemeinde Wiesmannsreith (KG-Nummer 12365) vorliegen (ON 22). Die Messungen führten bei der genannten Katastralgemeinde zu einer negativen Beurteilung der Einhaltung der Versorgungspflicht. XXXX gab eine Stellungnahme hierzu am 13.06.2025 ab und bestätigte, dass der Masten mit der XXXX Standortbezeichnung „NOKR035“ zwischen Dienstag, 02.09.2024 ab 11:47:32 Uhr, durchgehend bis Samstag, 06.09.2024, 09:36:08 Uhr nicht verfügbar war (ON 26). Es wurden am Standort mit der XXXX-Bezeichnung „NOKR035“ Arbeiten durchgeführt, ua wurde die Stromversorgung (Energy Supply Unit) der Anlage getauscht.

3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem schlüssigen Inhalt des bei der Behörde aufliegenden Aktes des Verfahrens F 16/23 bzw sind sie amtsbekannt; insbesondere ergeben sie sich aus dem Bescheid F 1 / 16 – 394 samt der Anlage und den Anhängen zum Bescheid, dem Messkonzept (ON 1c / F 6/21-4) sowie aus den Messergebnissen betreffend die Katastralgemeinde Wiesmannsreith (KG-Nummer 12365), denen von XXXX nicht widersprochen wurde (ON 26). Auch bestätigte XXXX selbst, dass der Masten mit der XXXX Bezeichnung „NOKR035“ von Dienstag, 02.09.2024, ab 11:47:32 Uhr, durchgehend bis Samstag, 06.09.2024, 09:36:08 Uhr nicht verfügbar war (ON 26).

Die in den Feststellungen genannten 300 Katastralgemeinden österreichweit bzw 196 Katastralgemeinden in Niederösterreich, welche mit Stichtag 31.12.2023 zu versorgen waren, und welche von XXXX ausgewählt wurden, sind unstrittig.

Zur Kritik am Messkonzept und an der Messmethodik in der Stellungnahme der XXXX vom 03.06.2022 (ON 1f / F 6/21-9), ist auszuführen:

XXXX bringt vor, es fehle die Definition des Messverfahrens für Drive Tests, es müssten einige klar definierte Parameter zur Messmethodik festgelegt werden, wie zB Endgeräte-Typ, Tarif, Außenantenne, RF-Schildbox, maximale Fahrtgeschwindigkeit. Dazu ist anzumerken, dass keine Drivetests durchgeführt wurden und daher das Vorbringen gegenstandslos ist.

Aus Sicht von XXXX sei die Nutzung eines Smartphones in der Hand ein mögliches Verhalten eines Endkunden. Dies belaste das Messergebnis mit einer erheblichen Unschärfe (es könne zu Abschattung durch den Körper führen, sogenannter „body loss“) und die Aussagekraft und Korrektheit der Messung werde dadurch in Frage gestellt. Alternativ könnten drei bis fünf Messungen in der Hand durchgeführt werden, bei denen der Tester sich unterschiedlichen Himmelsrichtungen zuwendet, um zu verhindern, dass alle Messungen durch Körperabschattungen beeinträchtigt werden sowie sollte zusätzlich eine laterale Bewegung des Testers im Umkreis von einem Meter um den Messpunkt stattfinden, um Micro-fading Effekte auszumitteln. Dem ist zu entgegen, dass es sich um eine Überprüfung eines Netzes mit stochastischen Ausbreitungsbedingungen und schwankender Nachfrage handelt. Eine Einzelmessung ist prinzipiell nicht wiederholbar. Es mag zwar sein, dass der menschliche Körper elektromagnetische Wellen dämpft (sogenannter „body loss“), dies ist jedoch bei der Dimensionierung des Netzes zu berücksichtigen. Weiters ist das Netz eines Betreibers so zu dimensionieren, dass die geforderte Mindestqualität bei einer üblichen Smartphone-Nutzung erreicht wird, nicht nur dann, wenn das Gerät in eine bestimmte Richtung ausgerichtet wird. Eine Beschränkung der Ausrichtung von Smartphones entspricht nicht dem realen Nutzungsverhalten. Es mag auch richtig sein, dass Gebäude, Personen, Fahrzeuge oder Bäume einen Einfluss auf die Versorgung haben.

Dies ist bei der Versorgungsplanung zu berücksichtigen. Ziel der Versorgungsverpflichtung ist, dass gewöhnliche Nutzer mit einem alltäglichen Nutzungsverhalten („User Experience“) eine im Bescheid normierte Mindestqualität zu jedem Zeitpunkt erhalten. Im Alltag ist nicht von optimierten Umgebungsbedingungen auszugehen.

XXXX betont, dass als Messgerät ein Endgerät und eine SIM-Karte zum Einsatz kommen sollten, die vom Betreiber zur Verfügung gestellt werden. Sollte eine Messung mit einem nicht vom Betreiber zur Verfügung gestellten Endgerät inklusive SIM-Karte stattfinden, so müssten alle im Testgebiet eingesetzten Bänder und Bandkombinationen, inklusive aller Technologie übergreifenden „Carrier Aggregation“ Varianten, unterstützt werden, die neueste Firmware im Endgerät eingesetzt werden und das Endgerät mit einer SIM-Karte betrieben werden, die einen geeigneten und aktuellen Tarif beinhaltet (u.a. 5G, 4G, 3G, 2G Daten). Dazu ist festzuhalten, dass die Endgeräte samt SIM-Karten von XXXX zum Zweck der Überprüfung zur Verfügung gestellt und ausschließlich verwendet wurden. Deshalb ist das weitere Vorbringen von XXXX dazu gegenstandslos.

Zum sonstigen Vorbringen der XXXX ist auf die rechtlichen Ausführungen zu verweisen.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Das Verwaltungsverfahren zur Überprüfung der Versorgungsaufgaben wurde von der TKK am 18.12.2023 eingeleitet. Die Zuständigkeit der TKK ergibt sich aus § 198 Z 2 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl I 190/2021 idGF.

4.2 Gesetzliche Regelungen

Die Frequenzuteilung im Verfahren F 1/16 erfolgte auf Grundlage des § 55 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl I 70/2003 idF BGBl I 90/2020. Die diesbezüglichen Nachfolgebestimmungen im TKG 2021 sind § 13 ff.

Gemäß § 55 Abs 10 TKG 2003 kann die Frequenzuteilung Nebenbestimmungen und Auflagen enthalten, die dazu dienen, die Zielsetzungen und Bestimmungen dieses Gesetzes und der relevanten Vorschriften der Europäischen Union zu erfüllen. Dazu zählen ua Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, die effektive und effiziente Frequenznutzung sicher zu stellen, gegebenenfalls einschließlich der Anforderungen in Bezug auf die Reichweite sowie Regelungen betreffend den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme und der Versorgung. Die diesbezügliche Nachfolgebestimmung zu § 55 Abs 10 TKG 2003 im TKG 2021 ist § 13 Abs 16. Diese sieht vor, dass Frequenzuteilungen Nebenbestimmungen enthalten können, um insbesondere eine effektive und effiziente Frequenznutzung sicherzustellen oder die Versorgung zu verbessern. Hiermit wurde Art 47 Abs 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation umgesetzt.

4.3 Zur Feststellung der Nichterfüllung der erweiterten Versorgungspflichten in einer Katastralgemeinde im Bundesland Niederösterreich (Spruchpunkt I.1)

XXXX wurden mit dem Bescheid F 1/16-394 iVm Kapitel 4 der Anlage des Bescheids konkrete Versorgungsverpflichtungen vorgeschrieben. Punkt 1 des Spruchs des Bescheids F 1/16-394 iVm Kapitel 4.3 der Anlage des Bescheids normiert erweiterte Versorgungspflichten (Katastralgemeinden). Aufgrund der Auswahl durch XXXX waren bis spätestens 31.12.2023 300 Katastralgemeinden zu versorgen, 196 davon im Bundesland Niederösterreich (ON 5).

Gemäß Bescheid F 1/16-394 iVm Kapitel 4.4 sind die erweiterten Versorgungspflichten in einer Katastralgemeinde schon dann nicht erfüllt und nicht mehr erfüllbar, wenn eines der jeweiligen Kriterien hinsichtlich Bevölkerungsversorgung oder Flächenversorgung nicht erfüllt ist.

Die im Bundesland Niederösterreich nach den Bestimmungen der Anlage des Bescheids F 1/16-394 durchgeführte Überprüfung hat ergeben, dass die Messungen in den von XXXX ausgewählten zu versorgenden Katastralgemeinden in der Katastralgemeinde Wiesmannsreith (KG-Nummer 12365), welche bis spätestens 31.12.2023 zu versorgen war, zu einer negativen Beurteilung der Einhaltung der Versorgungspflicht führten.

In der Katastralgemeinde Wiesmannsreith (KG-Nummer 12365) wurde mit den vorliegenden Messdaten der Versorgungsgrad der Flächenversorgung, konkret: Siedlungsraum, (Kapitel 4.4.2 des Anhangs des Bescheid F 1/16-394) nicht erreicht (ON 22). Die seit dem Stichtag 31.12.2023 bestehenden erweiterten Versorgungspflichten in der oben genannten Katastralgemeinde sind somit nicht erfüllt.

Zum Vorbringen der XXXX, dass ua

- auf bereits in der Vergangenheit entwickelte und abgestimmte Messverfahren zurückgegriffen werden solle und XXXX überrascht sei, dass bei der Überprüfung der gegenständlichen Versorgungsaufgaben nicht auf die Methodik und die Erkenntnisse des in der Vergangenheit bereits entwickelten Verfahren (Messverfahren, das bei der Überprüfung der Aufgaben der Multibandauktion 2013 verwendet wurde) aufgebaut werde (die Entwicklung und Abstimmung eines völlig neuen Messverfahrens stehe zumindest dem genannten Ziel einer Ressourcenminimierung aller Beteiligten entgegen) (ON 1f / F 6/21-9),
- alle zu überprüfenden beteiligten Betreiber dasselbe RAN Simulation Tool („Atoll by Forsk“) verwenden und, daher im Falle einer Überprüfung mittels Simulation ein Abgleich der Ausbreitungsmodelle, der gesetzten Parameter, Last- Annahmen, MIMO-Technik, individuell eingesetzte Bänder, Bandbreiten- und Bandkombination (technologie-neutral) und der hinterlegten Geodaten sicherzustellen sei (ON 1f / F 6/21-9),
- die vorgeschlagene Messmethodik einige Schwachstellen biete, die dazu führen könnten, dass die technische Überprüfung der Versorgungsaufgaben sachlich unkorrekte Ergebnisse liefere, aus denen keine rechtlich belastbaren Aussagen gezogen werden könnten, und dass (ON 1f / F 6/21-9),
- im gegenständlichen Fall keine Verletzung der Versorgungsaufgaben vorlag, am Standort mit der Bezeichnung „NOKR035“ Ausbauarbeiten durchgeführt wurden („... Impactzeitraum: Customer Impact Start: 02.09.2024 11:47:32 Customer Impact End: 06.09.2024 09:36:08 ...“), welche nicht vermeidbar, jedoch gesetzlich geboten gewesen seien und

notwendigerweise dem Schutz der eingesetzten Techniker dienen (daher eine gleichzeitige Aufrechterhaltung der Versorgung technisch nicht möglich und arbeitsschutz-rechtlich unzulässig gewesen sei) und daher ersucht werde, eine erneute Messung im betroffenen Rasterelement anzuordnen, um belegbar darlegen zu können, dass keine Verletzung der Versorgungsaufgaben vorliegt (ON 26)

ist Folgendes auszuführen (ON 1f / F 6/21-9; ON 26):

Das mit § 1 Abs 2 Z 4 TKG 2021 (vormals § 1 Abs 2 Z 2 lit a TKG 2003) übereinstimmende Ziel der Versorgungsverpflichtung ist, dass gewöhnliche Nutzer mit einem alltäglichen Nutzungsverhalten („User Experience“) eine im Bescheid normierte Mindestqualität zu jedem Zeitpunkt erhalten. Eine solche ist nur dann verfügbar, wenn das Netz so aufgebaut ist, dass es mit handelsüblichen Endgeräten tatsächlich nutzbar ist. Die Überprüfung der erweiterten Versorgungspflichten erfolgte aufgrund der Bestimmungen des Bescheids F 1/16-394 iVm Kapitel 4.4 des Anhangs des Bescheids, dh die Messmethodik ist im Bescheid festgelegt worden (das Messkonzept hingegen definiert lediglich die Umsetzung bei der Überprüfung, aus diesem ergeben sich jedoch weder neue/weitere Rechte noch Pflichten für den Zuteilungsinhaber). XXXX bringt dazu vor, dass die vorgeschlagene Messmethodik einige Schwachstellen biete, die dazu führen könnten, dass die technische Überprüfung der Versorgungsaufgaben sachlich unkorrekte Ergebnisse liefere, aus denen keine rechtlich belastbaren Aussagen gezogen werden könnten. XXXX führt zu diesen -aus ihrer Sicht - „Schwachstellen“ nichts näher aus bzw fehlt jegliche Begründung seitens XXXX dazu. Daher ist dieses Vorbringen nicht geeignet, ein erfolgreiches Erfüllen der Versorgungspflicht darzutun. Weiters besteht auch kein Zusammenhang zwischen der Überprüfung der Auflagen der Multibandauktion 2013 und der jetzigen Überprüfung. Das diesbezügliche Vorbringen der XXXX, sie sei überrascht, dass bei der Überprüfung der gegenständlichen Versorgungsaufgaben nicht auf die Methodik und die Erkenntnisse des in der Vergangenheit bereits entwickelten Verfahrens (Messverfahren, das bei der Überprüfung der Auflagen der Multibandauktion 2013 verwendet wurde) aufgebaut werde, ist daher rechtlich irrelevant.

Die von anderen Betreibern verwendeten Simulationstools sind im gegenständlichen Verfahren irrelevant. Demnach ist auch ein Abgleich von Parametern zwischen den Betreibern irrelevant. XXXX hat ihr Netz so auszubauen, sodass es den Versorgungsaufgaben entspricht. Die dazu notwendige Planung, insbesondere dabei verwendete Simulationswerkzeuge, liegt ausschließlich in der Sphäre der XXXX. Aus den Rechten und Pflichten des Zulassungsbescheids kann kein Recht auf Abgleich von Daten zwischen den Betreibern abgeleitet werden.

Die Anzahl der Messungen und das Verfahren zur Bestimmung der Mindestqualität sind bereits im Bescheid exakt definiert. Wie oft wiederholt bzw an wie vielen Standorten eine Messung durchzuführen und welche Kennzahl heranzuziehen ist, wird durch den Zuteilungsbescheid festgelegt. Der Masten mit der XXXX-Standortbezeichnung „NOKR035“ ist im Laufe des Tages, an dem die Messungen stattfanden, durch XXXX abgeschaltet worden, und zwar von Dienstag, 02.09.2024, ab 11:47:32 Uhr, durchgehend bis Samstag, 06.09.2024, 09:36:08 Uhr - „Impactzeitraum: Customer Impact Start: 02.09.2024 11:47:32 Customer Impact End: 06.09.2024 09:36:08“ (ON 26). Die Nichtversorgung in Folge der Abschaltung stellt eine Verletzung der Versorgungsverpflichtung aus F 1/16-394 dar. Die von XXXX vorgebrachten Tätigkeiten (ua Tausch der Stromversorgung (Energy Supply Unit) der Anlage) und Maßnahmen (ua zum Schutz der eingesetzten Techniker) rechtfertigen keine mehrtägige Verletzung der Versorgungspflicht der Katastralgemeinde Wiesmannsreith (KG-Nummer 12365). Aus dem Vorbringen der XXXX ergibt sich

insbesondere nicht, warum ua für den Tausch einer Stromversorgung (Energy Supply Unit) eine fast vier Tage lang durchgehende Abschaltung des Mastens notwendig war. Weiters bringt XXXX vor, mit der Maßnahme Verpflichtungen aus dem Bescheid C 1/23-45 nachgekommen zu sein. Es gibt keine Bestimmungen im Bescheid C 1/23-45, welche XXXX berechtigen, von ihren Versorgungspflichten gemäß dem Bescheid F 1/16-394 abzuweichen. Vielmehr ist der Netzausbau von XXXX so zu gestalten, dass bestehende Versorgungspflichten nicht verletzt werden.

Für die zu versorgenden Katastralgemeinden ist eine den Anforderungen des Zuteilungsbescheids entsprechende Mindestqualität zu erreichen. Es reicht daher nicht aus, wenn lediglich einzelne Rasterzellen eine gute Versorgung aufweisen. Die jeweilige Versorgungspflicht gilt für die gesamte Rasterzelle, also auch für alle Straßen und Flächen, unabhängig von ihrer Zugänglichkeit. Der Bescheid sieht hinreichend Toleranz in Bezug auf die geforderte Datenrate (zB 30/3 Mbit/s) vor. Die Bewertung erfolgt immer gesamthaft („schlechte“ Messungen können partiell durch „gute“ Messungen ausgeglichen werden – zeitlich und räumlich).

XXXX stehen zahlreiche Frequenzbänder zur Erfüllung der Versorgungsaufgabe zur Verfügung und sie hat mit entsprechender Netzplanung unter Verwendung handelsüblicher Endgeräte die Versorgung zu erreichen. Unter diesen Rahmenbedingungen ist die geforderte Mindestqualität der „User Experience“ zu erbringen, darüberhinausgehende Wiederholungen von Messungen sind nicht geboten. Die Auflage muss zu jedem Zeitpunkt und auch bei ungünstigen Bedingungen (Last, Ausbreitungsbedingungen) erfüllt werden. Im Alltag ist nicht von optimierten Umgebungsbedingungen auszugehen. Einzelmessungen ergeben naturgemäß variierende Ergebnisse, daraus kann keine Divergenz abgeleitet werden. Relevant ist die von der Behörde durchgeführte Messung, welche gezeigt hat, dass in der benannten Katastralgemeinde nicht die notwendige Mindestqualität erreicht wird. Die Qualität der Versorgung zu einem anderen Zeitpunkt ist unerheblich.

Die Verpflichtung zur Versorgung bestand jedenfalls betreffend der Katastralgemeinde Wiesmannsreith (KG-Nummer 12365) bereits seit dem Stichtag 31.12.2023.

Die für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen Schritte und notwendigen Vorlaufzeiten waren der XXXX bereits zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens bekannt, bei dem sich XXXX zur Versorgung von Katastralgemeinden verpflichtet hat.

Die TKK war daher im gegenständlichen Verfahren an den rechtskräftigen Bescheid gebunden. Ein Abgehen von der dort festgelegten Überprüfung der erweiterten Versorgungspflicht war rechtlich nicht zulässig.

4.4 Zur Feststellung der Bezahlung einer Pönale (Spruchpunkt I.2)

An die Nichterfüllung der erweiterten Versorgungspflichten ist die Bezahlung einer Pönale geknüpft. Diese Pönale wurde in Punkt 1 des Spruchs des Bescheids F 1/16-394 iVm Kapitel 4.6.3 der Anlage des Bescheids, abhängig von der Anzahl der Katastralgemeinden, um die die erweiterte Versorgungspflichten unterschritten wird, nämlich jährlich EUR 40.000,-- für jede zum jeweiligen Stichtag zu wenig versorgte Katastralgemeinde, festgelegt. Die Pönalezahlung ist jährlich so lange fällig, bis der Frequenzzuteilungsinhaber den vorgeschriebenen Versorgungsgrad in der betroffenen Katastralgemeinde gemäß Kapitel 4.3.3.1 und 4.3.3.2 der Anlage des Bescheids F 1/16-394 erreicht. Die Pönalezahlung wird auch dann fällig, wenn der einmal bereits erreichte

Mindestversorgungsgrad wieder unterschritten wird (Anlage zum Bescheid F 1/16-394, Kapitel 4.6.3, S 27).

Da XXXX von den von ihr ausgewählten zu versorgenden Katastralgemeinden im Bundesland Niederösterreich die erweiterten Versorgungspflichten in der Katastralgemeinde Wiesmannsreith (KG-Nummer 12365) mit dem Stichtag 31.12.2023 nicht erfüllt hat, ergab sich entsprechend den Bestimmungen des Bescheids F 1/16-394 iVm dem Kapitel 4.6.3 der Anlage des Bescheids der Pönalbetrag (EUR 40.000,-- pro zu wenig versorgter Katastralgemeinde) mit EUR 40.000,--.

Der Gesetzgeber gab durch § 55 Abs 10 TKG 2003, nunmehr § 13 Abs 16 TKG 2021, klar zu erkennen, dass jene Unternehmen, die Frequenzen zugeteilt erhalten, auch besondere Verpflichtungen hinsichtlich der Nutzung dieser Frequenzen treffen. Für den Fall, dass Verpflichtungen auferlegt werden, ist aber auch durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen eingehalten werden bzw dass für den Fall der Nichteinhaltung Sanktionen erfolgen. Dies erfolgt regelmäßig bei Frequenzzuteilungen in Form von Pönalen für jene Fälle, in denen die geforderten Versorgungsgrade nicht erfüllt werden oder auch Frequenzen nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Zuteilung genutzt werden.

Die Notwendigkeit der Vorschreibung von Versorgungsaufgaben und entsprechenden Pönalen ergibt sich daraus, dass es sich bei Frequenzen um knappe Ressourcen handelt. Frequenzen dienen als Möglichkeit des Zuganges zu Telekommunikationsmärkten. Aufgrund der Beschränktheit der Zahl an verfügbaren Frequenzen ist daher seitens der Behörde dafür Sorge zu tragen, dass zugeteilte Frequenzen effizient genutzt und nicht durch etwaiges Horten aus strategischen Zwecken dem Markt entzogen werden. Daher hat der Gesetzgeber bei der Zuteilung von Frequenzen die Verhängung von entsprechenden Auflagen vorgesehen. Die den Inhaber der Frequenzzuteilung treffenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Versorgungspflichten finden sich jeweils bereits in den Ausschreibungsunterlagen der Vergabeverfahren.

Im gegenständlichen Vergabeverfahren war somit ebenfalls bereits in der „Ausschreibungsunterlage im Verfahren betreffend Zuteilungen in den Frequenzbereichen 700, 1500 und 2100 MHz“ normiert, dass an die Frequenzzuteilung Versorgungspflichten geknüpft sein werden und dass für den Fall, dass diese Versorgungspflichten nicht erfüllt werden, Pönalen zu entrichten sind.

Im Frequenzzuteilungsverfahren F 1/16 ist XXXX daher die genannten Verpflichtungen eingegangen. Sowohl das Ausmaß der Versorgungsverpflichtung als auch die Höhe der Pönale waren bekannt.

Die zeitlichen Vorgaben betreffend den Netzausbau dienen dem Ziel, eine effiziente Nutzung der Frequenzen zu gewährleisten. Werden Frequenzen über längere Zeiträume gehortet und keiner Nutzung zugeführt, widerspricht dies klar den Zielsetzungen des TKG 2003, insbesondere dessen § 1 Abs 2 Z 2 lit d, nunmehr TKG 2021 in § 1 Abs 2 Z 3 TKG 2021. Ebenso dienen die Versorgungsverpflichtungen den Interessen der Bürger, indem Konnektivität und die breite Verfügbarkeit von Mobilfunknetzen gewährleistet wird (§ 1 Abs 2 Z 4 TKG 2021, vormals in § 1 Abs 2 Z 2 lit a TKG 2003). Daher sind von der Behörde entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die dazu dienen sollen, einen Anreiz zu schaffen, die Frequenzen zu nutzen oder für den Fall, dass sie nicht genutzt werden, zumindest eine Rückgabe der Frequenznutzungsrechte in einem zeitlich vernünftigen Rahmen zu erwirken. Die Vorgaben zum Netzausbau stehen darüber hinaus im

Einklang mit der besonderen Bedeutung von 5G und den damit verbundenen nationalen und europäischen Zielen.

Zur Höhe des nunmehr vorgeschriebenen Pönalbetrags ist auszuführen, dass die Pönale bereits in Punkt 1 des Spruchs des Bescheids F 1/16-394 iVm dem Kapitel 4.6.3 der Anlage des Bescheids in verhältnismäßiger Höhe festgelegt wurden. Die TKK war daher im gegenständlichen Verfahren an den rechtskräftigen Bescheid samt Anlage, der gemäß dem Spruch des Bescheids einen integrierenden Bestandteil des Bescheids darstellt, gebunden. Ein Abgehen von den dort getroffenen Pönalregelungen sowie den Versorgungspflichten war rechtlich nicht zulässig. Die vorgesehenen Pönalregelungen waren daher anzuwenden und die Pönale im aus dem Spruch ersichtlichen Umfang zu verhängen und vorzuschreiben.

4.5 Zum Ersuchen:

Dem „Ersuchen“ der XXXX vom 13.06.2025 (ON 26), dass die RTR GmbH eine erneute Messung im betroffenen Rasterelement anordnen möge, um belegbar darlegen zu können, dass keine Verletzung der Versorgungsaufgaben vorliegt, war aufgrund des zuvor Ausgeführten nicht zu folgen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG, BGBl I 2013/33 idgF) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von 50 Euro unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen ist (§ 2 VwG-EGebV, BGBl II 2014/387 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 21.07.2025

Telekom-Control-Kommission

Mag. Barbara Nigl, LL.M.
Die Vorsitzende